

Grundlagen zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Projekten

gem. § 5 Abs. 2 Beitragsordnung des Studierendenwerks Rostock-Wismar*, Rostock, 03.03.2010

1. Änderung vom 04.07.2011 – vom Vorstand beschlossen am 04.07.2011

1. Geltungsbereich

Die Förderung von Projekten erfolgt grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Rostock-Wismar für die Universität Rostock, die Hochschule für Musik und Theater Rostock sowie die Hochschule Wismar.

2. Förderungsgegenstand

Gefördert werden - von Studierenden für Studierende - Maßnahmen studentischer Vereinigungen und Initiativen, die eine erlaubte und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit ausüben.

3. Fördervoraussetzungen

Es sind eine Beschreibung des Projektes sowie ein Gesamtfinanzierungsplan, der die Kostendeckung des Antragstellers nachweislich dokumentiert, vorzulegen. Die Förderung durch das Studierendenwerk erfolgt zur Sicherung des Projektes als anteilige Förderung. Der Antragsteller legitimiert sich durch eigene gültige Immatrikulationsbescheinigung (als Anlage zum Antrag).

4. Beantragung der Förderung des Projektes

Die Förderung eines Projektes ist grundsätzlich vier Wochen vor dessen Beginn zu beantragen. Dazu ist das in der Anlage 1 befindliche Antragsformular zu verwenden.

5. Entscheidung bzgl. der Förderung des Projektes

Bei Feststellung der Förderwürdigkeit erfolgt die Entscheidung über die Höhe der auszureichenden Fördermittel durch den Geschäftsführer. Für die Entscheidungsfindung ist grundsätzlich die Kulturkommission anzuhören. Sie besteht aus jeweils einem durch die drei Studierendenvertretungen der Hochschulen benannten Mitglied – in der Regel der Referent für Kultur. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Der Geschäftsführer bzw. der Vorstand entscheiden über den ordnungsgemäß erstellten Antrag maximal zwei Wochen nach dessen Eingang im Studierendenwerk. Die Bewilligung der Förderung wird durch den Geschäftsführer schriftlich mitgeteilt. Die Bewilligung ist nicht rechtsmittelfähig.

6. Zuweisung der Fördermittel

Die Bereitstellung der durch das Studierendenwerk bewilligten Mittel erfolgt grundsätzlich vor Beginn des Projektes auf das angegebene Konto. Die Zahlung erfolgt als Einmalzahlung. Privatkonten sind nicht zugelassen.

7. Abrechnung des Projektes

Innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Projektes ist an den Geschäftsführer eine detaillierte Abrechnung des Projektes nach Aufwand und Kostendeckungsbeträgen mit den entsprechenden Belegen - gem. des in Anlage 2 befindlichen Abrechnungsformulars - zu geben.

Nichtverwendete Fördermittel sind an das Studierendenwerk zurückzuführen. Zweckfremd verwendete Mittel sind mit bis zu maximal 3 Prozent pro Jahr zu verzinsen und unverzüglich an das Studierendenwerk zurückzuführen. Die Abrechnung ist nach Bestätigung durch das Studierendenwerk abgeschlossen.

8. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Durch den Begünstigten ist im Rahmen seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass das Projekt durch das Studierendenwerk gefördert wurde.

9. Bekanntgabe der Fördermodalitäten

Das Studierendenwerk veröffentlicht die Grundlagen sowie das Antrags- und das Abrechnungsformular auf der Homepage des Studierendenwerks.

Der Geschäftsführer

*Name und Logo wurden durch die Umbenennung am 01.01.2018 aktualisiert